

Kleine Anfrage

Jugendschutzprobleme bei digitalen Anwendungen an Schulen

Frage von Landtagsabgeordneter Erich Hasler

Antwort von Regierungsrat Emanuel Schädler

Frage vom 04. März 2026

Im September 2021 wurde von einer Person unter Berufung auf das Kinder- und Jugendschutzgesetz eine Anfrage betreffend die durch die Schulen auf dem Schulcomputer freigegebene Nutzung von privaten Video- und Unterhaltungsplattformen durch Kinder und Jugendliche am Beispiel von Youtube an das ASD gestellt. Vorausgehend blieben diesbezügliche Fragestellungen an das Schulamt inhaltlich unbeantwortet.

Im Dezember 2021 wurde unter anderem zu diesem Thema ein förmlicher Antrag zur Beantwortung der Fragen an das Schulamt gestellt. Eine daraufhin erlassene Verfügung des Schulamtes zur Duldung der Nutzung von Youtube mitsamt bejahendem Regierungsentscheid wurde durch das Urteil 2024/078 des Verwaltungsgerichtshofes aufgehoben.

Die neuerliche Aufforderung zur diesbezüglichen Äusserung vom 15. April 2025 an das Schulamt und eine am 20. Oktober 2025 eingereichte Beschwerde an das Amt für Soziale Dienste bleiben bis heute wiederum unerledigt. Trotz mehrfacher und wiederkehrender Erwähnung dieser Missstände in den Jahresberichten der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche seit 2021 bleiben diese gestellten Fragen unbeantwortet.

Die Nutzungsbedingungen von Youtube sehen vor, dass eine Nutzung durch Jugendliche unter 18 Jahren nur mit Erlaubnis Ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten erlaubt ist. Nach Art. 75 des Kinder- und Jugendschutzgesetzes sind mit Kinder- und Jugendschutzfragen befasste Behörden zuständig.

- * Was bedeutet es aus Gesichtspunkten des Jugendschutzes, des PGR und des Mediengesetzes für Bildungseinrichtungen, wenn die Nutzung einer Plattform unter 18 Jahren ohne elterliche Erlaubnis durch den Hersteller selbst ausgeschlossen wird?
- * Wer ist nach Art. 75 KJG verantwortlich, antragsgemäss über diesbezügliche Fragestellungen und innerhalb der Fristen nach dem Landesverwaltungsgesetz eine Verfügung auszustellen?
- * Wann kann von welcher Stelle mit einer Verfügung zu dieser Fragestellung gerechnet werden?

- * Wie gedenkt die Regierung die aufgezeigten Missstände in der Verwaltung, nämlich weder den Empfang von eingegangenen Schreiben zu bestätigen noch auf dieselben zu antworten, zu beseitigen?
- * Gibt es in der Verwaltung einen «Code of Conduct» (Verhaltenskodex), wie mit Anfragen von Einwohnern des Landes zu verfahren ist?

Antwort vom 06. März 2026

zu Frage 1:

Bildungseinrichtungen haben den Auftrag, Kinder und Jugendliche in ihrem Rahmen und nach ihren Möglichkeiten zu schützen. Wird eine Plattform vom Hersteller selbst als nicht geeignet für Minderjährige eingestuft, ist dies ein Hinweis dafür, dass Inhalte, Kontakte oder Funktionen potenziell sicherheits- und datenschutzrelevante Risiken darstellen könnten. Wenn ein externer Dienst personenbezogene Daten z.B. in Form von Nutzerkonten verarbeitet und es keine sinnvolle Alternative gibt, bedeutet dies, dass an den Schulen die 2024 eingeführte pseudonymisierte E-Mail-Adresse verwendet werden muss, um jegliche personenbezogenen Rückschlüsse zu eliminieren. Die Schule muss sicherstellen, dass im Unterricht Plattformen und Dienste genutzt werden, welche dem pädagogischen Ziel dienen und den Schutz der Kinder und Jugendlichen gewährleisten.

zu Frage 2:

Gestützt auf Art. 75 Abs. 1 iVm. Art. 67 Abs. 2 KJG hat das Amt für Soziale Dienste als Kindes- und Jugendschutzbehörde sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche keinen Zugang zu altersunangemessenen Produkten oder Dienstleistungen erhalten. Seit Eingang der angesprochenen Beschwerde hat das Amt für Soziale Dienste die für die Einschätzung der gemeldeten möglichen Jugendschutzverletzung notwendigen Informationen vom Schulamt eingefordert. Gemäss Art. 19 KJG müssen das Amt für Soziale Dienste und das Schulamt zusammenarbeiten. Demgemäss stehen beide Behörden im Austausch, um für den Unterricht jugendschutzkonforme und für den Kompetenzerwerb in der Medienbildung geeignete Alternativen zur regulären Nutzung von YouTube zu finden.

zu Frage 3:

Im Austausch zwischen dem Amt für Soziale Dienste und dem Schulamt sind verschiedene Aspekte aus technischer, pädagogischer sowie Jugendschutzsicht zu berücksichtigen und abzuwägen. Ob, in welcher Form und durch welches Amt eine Massnahme zu treffen ist, wird im weiteren Verfahren entschieden.

zu Frage 4:

Aus Sicht der Regierung ist klar, dass Eingaben und Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern beantwortet und mit der nötigen Sorgfalt behandelt werden müssen.

zu Frage 5:

Es gibt keinen Verhaltenskodex. Im Leitbild der Landesverwaltung ist festgehalten, dass die Anliegen der Kundinnen und Kunden berücksichtigt werden (...), sofern diese mit den öffentlichen Interessen vereinbar sind. Grundlage für diese partnerschaftliche Zusammenarbeit sind die wechselseitige Achtung und das Vertrauen aller Beteiligten.